

<b>Gebührentarife der Fachstelle Verkehrssicherung und -lenkung ab 2025</b>	
	<b>Gebühren in €</b>
<b>Ausnahmegenehmigungen Umweltzone</b>	
Privat	<b>25,00</b>
Gewerbe	<b>64,00</b>
Busse im öffentlichen Interesse	<b>96,00</b>
Tageskarten (max. 3 Tage)	
gewerblich	<b>47,00</b>
privat	<b>25,00</b>
<b>Ausnahmegenehmigung § 46 StVO (Normalfall)</b>	
1. bis 3. Tag	<b>29,00</b>
4. bis 7. Tag	<b>39,00</b>
8. bis 14. Tag	<b>50,00</b>
15. bis 21. Tag	<b>65,00</b>
22. Tag bis 1 Monat	<b>75,00</b>
Verlängerung	<b>29,00</b>
Höchstfall / Jahresgenehmigung	<b>233,00</b>
Münsterlandgenehmigung	<b>150,00</b>
NRW-Genehmigung (Reg.-Bez. Münster)	<b>158,00</b>
- für jeden weiteren Regierungsbezirk zusätzlich	<b>74,00</b>
- max. Gebühr für ganz NRW	<b>355,00</b>
<b>Erstellen einer Zweitausfertigung</b>	<b>50 % des Gebührensatzes für die Erstausfertigung, mind. 28,00</b>
<b>Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste</b>	
gewerbliche Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr	<b>96,00</b>
gemeinnützige Pflegedienste / Fahrzeug / Jahr	<b>96,00</b>
private Pflege (Pflege von Angehörigen) / Jahr	<b>47,00</b>
<b>Ausnahmegenehmigungen für Anlieger in durch VZ 250 gesperrten Bereichen zur Durchführung des Lieferverkehrs außerhalb der Lieferzeiten für bis zu drei Fahrzeugen / Jahr</b>	<b>233,00</b>
<b>Erlaubnisse gemäß § 29 StVO mit geringem Verwaltungsaufwand</b>	
Schützenumzüge	<b>49,00</b>

<p>Radwanderungen</p> <p><b>Inline-Skating Veranstaltungen</b>  normaler Aufwand (kleine Veranstaltungen) <b>49,00</b>  erhöhter Aufwand (große Veranstaltungen) <b>91,00</b></p> <p>Radrennen <b>96,00</b>  Laufsportveranstaltungen <b>49,00</b>  Motorsportveranstaltungen (z.B. Oldtimerrallye) <b>96,00</b>  Triathlon (kleine Veranstaltungen) <b>49,00</b></p>	
<p><b>Anordnungen</b> über Maßnahmen der Veranstalter bei sonstigen Veranstaltungen gemäß § 45 StVO  Nachbarschaftsfeste <b>29,00</b></p> <p>Sonstige Veranstaltungen Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand <b>116,00 bis 233,00</b></p> <p>Erlaubnisse für Großveranstaltungen (mit Sicherheitskonzept) <b>233,00 bis 476,00</b></p>	
<p><b>Ausnahmegenehmigungen</b>  Gurt- und Helmpflicht (Gültigkeit gem. der ärztlichen Bescheinigung) <b>49,00</b></p>	
<p><b>Ausnahmegenehmigung</b>  Ärzte (max. 3 Jahre) <b>49,00/Jahr</b></p>	
<p><b>Bewohnerparkausweise</b>  1 Jahr Gültigkeit <b>260,00</b></p>	
<p><b>Anordnungen</b> über Maßnahmen der Unternehmer an <b>Arbeitsstellen (außer Glasfaser)</b> gemäß § 45 Abs. 1-3, 6 StVO  einfach, ohne Außentermin <b>59,00</b>  einfach, mit Außentermin <b>98,00</b>  erhöhter Aufwand <b>128,00</b>  erheblich höherer Aufwand <b>209,00</b>  erheblich höherer Aufwand (Umleitung/LSA-Umschaltung) <b>313,00 bis 453,00</b>  <b>Jahresgenehmigung</b> (vereinfachtes Verfahren) <b>453,00</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufzeit jeweils bis 31.12.</li> <li>• Anteilig 41,00 € je Monat, mind. 82,00 €</li> </ul> <p><b>Parkgenehmigung im Rahmen der Jahresgenehmigung</b> <b>150,00</b></p> <p><b>Glasfaser</b>  Urbane Gebiete (Innenstadt sowie Ortskerne der umliegenden Ortsteile) <b>56,00 pro Hausanschluss</b>  Ländlicher Ausbau (außerhalb der Ortskerne) <b>122,00 pro Hausanschluss</b>  Industriegebiete <b>122,00 pro Hausanschluss</b></p>	<p>mit Amt 66 abgestimmte Gebühren</p>

<p><b>Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte</b></p> <p>Auslagen für VEMAGS (Betriebskostenanteil)</p> <p>Aufhebungen Wochenendfahrverbot Änderungen der Be- oder Entladeorte</p> <p>Verlängerung bestehender Genehmigungen</p> <p>Stornierung von Genehmigungen und Erlaubnissen</p>	<p><b>Gebührenrahmen 40,00 -1300,00 €.</b> Gebühren werden bundeseinheitlich festgelegt. Gebühren werden gem. VEMAGS-Gebührenrechner berechnet</p> <p><b>10,28</b></p> <p><b>49,00</b> <b>49,00</b></p> <p><b>49,00</b></p> <p>50 % der Gebühr, mind. <b>25,00 €</b> zuzüglich der Auslagen in voller Höhe</p>
<p><b>Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 StVO)</b> Einzelgenehmigung Jahresgenehmigung</p>	<p><b>49,00</b> <b>233,00</b></p>
<p><b>Ausnahmegenehmigungen Ferienreiseverordnung (Ferienreise VO)</b> Einzelgenehmigung Dauergenehmigung</p>	<p><b>49,00</b> <b>105,00</b></p>
<p>Fahrwegbestimmungen § 7 Abs. 3 GGVSE</p>	<p><b>49,00</b></p>
<p><b>Änderungen gültiger Ausnahmegenehmigungen mit Neuausstellung</b> (außer Großraum-/Schwertransporte)</p>	<p><b>29,00</b></p>
<p><b>Ablehnungsbescheide</b> bei Anträgen gem. § 46 StVO</p>	<p>50,00 % des o.g. Gebührensatzes für die beantragte AG, mindestens <b>46,00</b></p>

<b>Rückgabe von Jahresgenehmigungen</b>	Erstattung unter Verrechnung der Gebühren von entsprechenden Einzelgenehmigungen
<b>Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen</b>	
Straßen-/Nachbarschaftsfeste ohne gewerblichen Hintergrund	<b>39,00</b>
Geschäftsneueröffnungen/langjährige Jubiläen	<b>76,00</b>
Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für dauerhafte Sondernutzungen – einmalig -	
- für Tische und Stühle wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand (Kennzeichnung der Nutzungsflächen)	<b>48,00</b>
- für Warenauslagen, Werbeschilder etc.	<b>30,00</b>
Entfernung von Wahlplakaten	pro Stück <b>40,00</b>
Neben der o. g. Verwaltungsgebühr werden bei Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Gebühren entsprechend des Gebührentarifes der Satzung über Sondernutzungen öffentlicher Straßen erhoben.	

Gemäß NaSa ist bei der Gebührenanpassung eine pauschale Anpassung von 5 % vorzunehmen, wenn die letzte Anpassung zwei Jahre zurückliegt. Diese Anpassung ist zuletzt zum 01.01.2023 erfolgt. Zum Haushaltsjahr 2025 wird daher eine Anpassung der Gebühren um 5 % erfolgen (kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge).

Ab dem Jahr 2015 wurde gem. Erlass vom 22.08.2014 des MBWSV (III A 3 – 00 – 32/45) ein Betriebskostenmodell für VEMAGS eingeführt. Die Höhe der Kosten für 2025 ergibt sich aus gesunkenen Fallzahlen bei gleichzeitiger Kostensteigerung für die technische Weiterentwicklung des VEMAGS-Systems. Mit Erlass vom 14.12.2022 wird ein Betriebskostenanteil für 2023 in Höhe von 10,28 € festgesetzt. Bei jeder Bescheidversion werden damit Auslagen i. H. v. 10,28 € angesetzt. Eine Anpassung des Betrages ist für 2025 nicht vorgesehen.

Die Regelungen der Abgabenordnung, des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster sind insbesondere bei der Prüfung möglicher Gebührenbefreiungen zu beachten.

Die geänderten Gebührentarife treten zum 01.01.2025 in Kraft. Der Gebührentarif wird Bestandteil der „Sachbearbeitungsgrundsätze 32.12 für 2025“.

gez. Vechtel  
 Amtsleiter